



PALUCCA SCHULE DRESDEN
H O C H S C H U L E F Ü R T A N Z

Fundusordnung
der Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz

Vom 28.08.2001

Gemäß § 93 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 erlässt der Senat der Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz die nachstehende Fundusordnung.

§ 1 Aufgaben

Funktionen des Fundus sind:

- Aufbewahrung und sachgerechte Lagerung der Tanzbekleidung, der Kostüme, Spitzenschuhe, Stoffschlappchen, Schuhe, Requisiten etc.,
- Pflege, Reinigung und gegebenenfalls Reparatur und Änderungen von Kostümen, Tanzbekleidung, Schuhen, Requisiten etc.,
- Zusammenstellen der benötigten Kostüme, Tanzbekleidung, Schuhe, Requisiten etc. für Tanzveranstaltungen sowie Kostümbetreuung vor Ort,
- Ausleihe von Tanzbekleidung, Schuhen etc. an die Schüler/Studenten für den Unterricht und Proben,
- Ausgabe der Kostüme, Spitzenschuhe und Stoffschlappchen für Aufführungen,
- Verkauf von Spitzenschuhen, Schlappchen und Tanzbekleidung an die Schüler/Studenten für den Unterricht,
- Herstellung neuer Kostüme und Tanzbekleidung,
- Ausleihe von Kostümen und Requisiten an andere Institutionen für Tanzaufführungen.

§ 2 Katalogisierung

Der Bestand des Fundus wird, soweit möglich, mit Nummern versehen und EDV-technisch erfasst. Die Nummern sind an geeigneter Stelle und in geeigneter, möglichst dauerhafter Weise anzubringen. Der übrige Bestand wird nach genauer Beschreibung des Gegenstandes nach Art, Farbe und Größe zahlenmäßig erfasst.

§ 3 Ausleihe/Ausgabe

(1) Bei Ausgabe von Tanzbekleidung, Kostümen, Schlappchen, Spitzenschuhen etc. ist eine Liste zu führen, die folgende Angaben enthält:

- Name des Ausleihers
- Bezeichnung der ausgeliehenen Sache
- Dauer der Ausleihe, insbes. Rückgabetermin

Die Ausgabe von Spitzenschuhen erfolgt nur für Hochschulveranstaltungen.

- (2) Für jede begonnene Woche nach dem vereinbarten Rückgabetermin kann pro Kostüm bzw. Kostümteil eine Versäumnisgebühr in Höhe von 10,00 DM (ab 01.01.2002 in Höhe von 5 €) erhoben werden.
- (3) Nach vierwöchiger Überschreitung des Abgabetermins werden die Kosten eines fehlenden Kostüms bzw. Kostümteiles dem Studenten in Rechnung gestellt. Der Ausleiher haftet ebenfalls für abhanden gekommene Kostüme und Kostümteile.
- (4) Kosten, die durch unsachgemäße Behandlung von Kostümen entstehen, werden dem Ausleiher in Rechnung gestellt.
- (5) Erfolgt die Ausgabe bzw. der Verleih an andere Institutionen, ist ein gesonderter Vertrag über die Ausleihe zu schließen.

§ 4 Verkauf

Bestände aus dem Fundus können nach Festlegung der Preise und Genehmigung durch den Kanzler verkauft werden. Die Einnahmen sind an das Sachgebiet Haushalt abzuführen.

§ 5 Verlust

Über den Verlust aus den Beständen des Fundus ist ebenfalls eine Liste zu führen. Dies gilt auch für Sachen, die derart beschädigt sind, dass eine Reparatur unmöglich ist und sie nicht mehr verwendbar sind.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Fundusordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Fundusordnung der Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz vom 14.03.2000 außer Kraft.

Dresden, den 28.08.2001

.....
Prof. Enno Markwart
Rektor